

RKV Denkendorf 1909 e.V.

Benutzungsordnung Löcherhaldenturnhalle

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Löcherhaldenturnhalle (Eingang, Spielfläche, Sanitärbereich, Umkleiden, Küche und alle sonstigen Räume) und das dazugehörige Außengelände (Löcherhaldenstraße 36, 73770 Denkendorf). Sie gilt für alle Personen (Vereinsangehörige, Sportler, Besucher, sonstige Dritte), die die Löcherhaldenturnhalle oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht für die Löcherhaldenturnhalle übt der RKV Denkendorf 1909 e.V. (nachfolgend Betreiber genannt) und die vom RKV Denkendorf 1909 e.V. beauftragten oder ermächtigten Personen aus. Während der Veranstaltungen oder während den Trainingszeiten wird das Hausrecht durch den Betreiber und / oder den Veranstalter sowie den vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Der Betreiber / Veranstalter ist berechtigt den Zutritt zum Gelände – insbesondere zur Halle – für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.
3. Vereinsverantwortliche des Betreibers, der Veranstalter und des von ihm beauftragten Ordnungsdienstes, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.
4. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können – auch mit technischen Hilfsmitteln – auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen könnten, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
5. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
6. Alle Einrichtungen der Löcherhaldenturnhalle sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Löcherhaldenturnhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten. Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, können am Betreten der Halle gehindert oder aus ihr verwiesen werden (ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes).
7. In der Löcherhaldenturnhalle besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
8. Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder des Trainings zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:
 - jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich -).
 - das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art.
 - das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
 - die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden.
 - Das Abstellen / Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Löcherhaldenturnhalle und auf dem Gelände während den Veranstaltungen (nicht während des Trainings).
 - nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art
 - Ballspielen in den Fluren, Gängen und sonstigen Räumlichkeiten
 - mit Gegenständen zu werfen
9. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
 - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind.
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen und Transparente mit Aufforderungen die einen Strafbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen
- Mitgebrachte Getränke und Speisen (während den Veranstaltungen);
- Drogen;
- Laserpointer;
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
- Sperrige Gegenstände, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wie z.B. Transparente, Fahnen, Leiter, Hocker, Klappstühle, Kisten

10. Verboten ist weiterhin:

- das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Geländer, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und anderer Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Sitze, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer;
- das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume, der Innenbereich der Halle einschließlich seiner Begrenzungen)
- Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten;
- Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Löcherhaldenturnhalle in anderer Weise , insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

11. Bei Aufzeichnungen und professionellen Fotografien erklärt sich der Besucher mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

12. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen. Diese sind einzuhalten.

13. Lautstärke bei Veranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Veranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Gesundheitsschäden, die infolge von extremer Lautstärke bei Veranstaltungen entstehen können. Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

14. Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Löcherhaldenturnhalle durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber.

15. Nutzung bzw. Belegung der Löcherhaldenturnhalle und Nebenräume erfolgt in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Nutzungszeiten werden vom Betreiber mit den Abteilungen / Institutionen mit einem Belegungsplan festgelegt.

16. Bei Benutzung der Löcherhaldenturnhalle durch vereinseigene Abteilungen (Training, Spieltage, ...) haben die verantwortlichen Trainer bzw. Abteilungsleiter die Aufsichtsverantwortung, bei vereinseigenen Veranstaltungen (Feste) haben die jeweiligen Vereinsverantwortlichen die Aufsichtsverantwortung. Bei Benutzung der Löcherhaldenturnhalle durch fremde Institutionen (Kindergarten, Gymnastikgruppen, usw.) haben die jeweils verantwortlichen Personen der Institutionen die Aufsichtsverantwortung.

17. Die Löcherhaldenturnhalle darf nur in Anwesenheit des jeweiligen Verantwortlichen betreten werden. Bei sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstaltungsleiter oder der von ihm namentlich benannte Vertreter während der gesamten Dauer anwesend zu sein.

18. Die Aufsichtspersonen überwachen die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und sind für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten verantwortlich.

19. Verstöße sind zur Einleitung weiterer Maßnahmen unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen.

20. Die Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer der Löcherhaldenturnhalle ist grundsätzlich möglich. Nutzern, welche am regelmäßigen Übungsbetrieb teilnehmen, kann auf Antrag die dauerhafte Schlüsselgewalt übertragen werden.

Der Nutzer erhält gegen Unterschrift und nach Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer vom Betreiber die für die Dauernutzung notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Ändert sich der Verantwortliche, so ist dies dem Betreiber mitzuteilen.

Ein automatischer Übergang der Schlüsselgewalt auf einen neuen Verantwortlichen ist ausgeschlossen. Bei einmaliger Veranstaltung kann den Nutzern auf Antrag die Schlüsselgewalt für die Dauer der Veranstaltung übertragen werden.

Mit Genehmigung vom Betreiber wird gleichzeitig die Übertragung der Schlüsselgewalt geregelt. Die Schlüsselübergabe (Aus- und Rückgabe) erfolgt nach Absprache mit dem Betreiber. Der Betreiber führt ein Schlüsselverzeichnis in dem alle ausgegebenen Schlüssel mit Ausgabe-, Rückgabetag, Name, Adresse und Unterschrift des benannten Verantwortlichen verzeichnet wird. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Betreiber mitzuteilen.

Eine Anfertigung von Nachschlüssel ist nicht gestattet. Der Betreiber behält es sich vor bei Missbrauch der Schlüsselgewalt oder Verlust des/der Schlüssel Haftungsansprüche gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.

21. Die Entgelte für die Benutzung der Löcherhaldenturnhalle sind in gesonderten Festlegungen des Betreibers geregelt.

22. Anmeldung (schriftlich) und Genehmigung von Veranstaltungen mit genauen Angaben über Veranstalter, Verantwortlichen sowie Art und Dauer der Veranstaltung sind mit dem Betreiber abzustimmen.

23. Der Betreiber ist berechtigt, die Überlassung der Löcherhaldenturnhalle jederzeit zu widerrufen, wenn

- eine festgesetzte Benutzungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet wird
- festgesetzte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Betreibers zu befürchten ist.

Ist die vereinbarte Belegung der Sporthallen durch höhere Gewalt nicht möglich, so werden Betreiber und Benutzer aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei. In keinem Fall kann gegen den Betreiber Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Findet eine vorgesehene und bereits genehmigte Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies dem Betreiber unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt informiert, sind von dem Benutzer die festgelegten Benutzungsgebühren ungeachtet einer tatsächlichen Nutzung ganz oder teilweise zu entrichten.

24. Die Löcherhaldenturnhalle wird vom Betreiber rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Verantwortlichen übergeben und in die erforderlichen Tätigkeiten (Beleuchtung,...) eingewiesen. Bei der Rückgabe wird gemeinsam festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht wurden und ob das Inventar vollständig ist. Eventuelle Schäden sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

25. Die Löcherhaldenturnhalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

26. Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, die Anlagen und das dazugehörige Inventar sorgfältig zu behandeln. Kosten für Sonderreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen können den Verursachern in Rechnung gestellt werden.

27. Haftung und Haftungsausschluss: Die Besucher betreten oder benutzen die Löcherhaldenturnhalle auf eigene Gefahr und bestätigen mit dem Betreten der Löcherhaldenturnhalle sowie des dazugehörigen Außengeländes die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Benutzungsordnung als verbindlich. Die Haftung bei Veranstaltungen trägt der jeweilige Veranstalter. Der Betreiber haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen. Der Betreiber überlässt den Benutzern die Löcherhaldenturnhalle und die Nebenräume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

28. Der Vorstand, gemeinsam mit dem Hauptausschuss, ist berechtigt, weitere Einzelheiten dieser Benutzungsordnung durch Beschluss festzulegen.

29. Die Benutzungsordnung trat nach Verabschiedung der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 in Kraft.